

Kinderzulagen an Grenzgaenger nach der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1983)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

seinem weiteren Lebensweg alles Gute.

Am 1. Dezember 1983 hat der Nachfolger von Herrn Dr. Steiner, der Präsident des Bezirksgerichtes Sargans, Max Bizozzero, Mels, das Präsidium des Fürstlich-Liechtensteinischen Obergerichtes übernommen. Herrn Bizozzero wünschen wir auch an dieser Stelle alles Gute in seinem neuen Amt und gratulieren herzlich zu dieser Nomination.

KINDERZULAGEN AN GRENZGAENGER NACH DER SCHWEIZ

Wie aus einer Mitteilung der FAK-Anstalt hervorgeht, haben Grenzgänger nach der Schweiz (Liechtensteiner und Bürger der Kantone St. Gallen und Graubünden), welche niedrigere Kinderzulagen beziehen als in Liechtenstein gewährt werden, in Liechtenstein gemäss Gesetz Anspruch auf einen Differenzausgleich.

Dem Antrag ist eine Bestätigung des schweizerischen Arbeitgebers über die Höhe der bezogenen Kinderzulagen beizulegen. Das hierzu erforderliche Formular kann in der FAK-Verwaltung, Gerberweg 5, 9490 Vaduz, Tel. 24212, bezogen werden.

Für das Jahr 1983 ist dieser Anspruch bis spätestens Ende Januar 1984 bei der Familienausgleichskasse in Vaduz schriftlich geltend zu machen.

BUECHER - Neuerscheinungen

Ein Standardwerk der Schweizergeschichte:
Die Eidgenössische Chronik des Wernher Schodoler.

Nach jahrelanger Arbeit ist anfangs November 1983 der Kommentarband zur 1978 angekündigten dreibändigen Eidgenössischen Chronik des Wernher Schodoler erschienen. Mit diesem 412 Seiten starken Band im gleichen Format wie die Faksimile-Ausgabe ist die Edition einer weiteren Schweizer Bilderchronik abgeschlossen, deren Faksimilierung sich der Faksimile-Verlag Luzern zum Ziel gesetzt hat.